

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 37
Freitag, den 14. Februar 2025
Nummer 7

Diese Woche

Oyer Narrensitzung
am
14./15. Februar 2025

TSV Petersthal
Vereineball
am 22. Februar 2025

DKMS



WIR BESIEGEN BLUTKREBS

Registrierungsaktion für Erasmus Gerlach

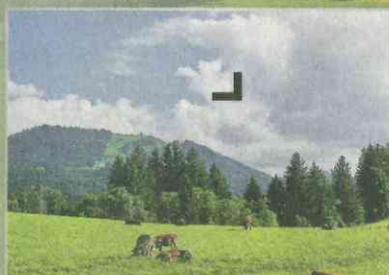
Die Registrierungsaktion ist am
Samstag, den 15. Februar 2025 von 9.00 – 13.00 Uhr
in der Aula, der Grund- und Mittelschule Oy.

Während der Registrierungsaktion gibt es einen Krapfen- und Muffinsverkauf, bei dem der gesamte Spendenerlös an die DKMS geht.

Dazu sind auch alle Leute eingeladen, die nicht zum Typisieren kommen aber trotzdem gerne etwas spenden möchten.

Die DKMS freut sich ebenfalls über weitere Spenden, z.B. Firmenspenden (mit Spendenquittung möglich).

Bei Fragen oder weiterer Unterstützung können Sie sich gerne an die Gemeinde Oy-Mittelberg wenden.





■ **Hinweis an alle Manuskripteinreicher**

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens
Dienstag, 12.00 Uhr,
ein unter:

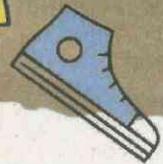
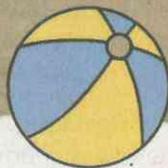
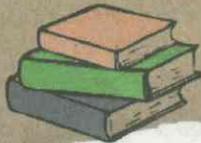
<https://cmsweb.wittich.de>

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
 Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.

ALPSPITZHALLE NESSELWANG



KLEIDERMARKT FÜR KINDERBEKLEIDUNG



KUCHENVERKAUF!

Samstag, 15.3.2025

Annahme: 8:30 - 10:30 Uhr

Verkauf: 14:00 - 16:00 Uhr

Rückgabe: So. 16.3.

10:00 - 11:30 Uhr

Verkäufernummer:

[https://www.easybasar.de/
basar-anmeldung](https://www.easybasar.de/basar-anmeldung)



Basarregel:

[https://kleidermarkt-nesselwang.
cabanova.com/](https://kleidermarkt-nesselwang.cabanova.com/)



NUR BARZAHLUNG!

15% vom Verkaufserlös und der gesamte Erlös aus dem
 Kuchenverkauf gehen an Kinder im Markt und an den Turnverein.

Dieser Kleidermarkt ist eine Gemeinschaftsveranstaltung von:
 „KIM“ - Kinder im Markt e.V. und TV Nesselwang e.V.



Zötler

V-MARKT


**MARKT
WERTACH**
**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach
 Rathaus - Telefon.....08365/7021-0
 Rathaus - Fax:.....08365/7021-22
 E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de
 Tourist-Information: www.wertach.de

Parteiverkehr

Mo. Di. Do. Fr.....8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Mittwoch Vormittags ist das Rathaus geschlossen

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer..... 16
 E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer 18
 E-Mail: rathaus@wertach.de
 Auszubildende Desiree Pipieri..... 0
 E-Mail: dpipleri@wertach.de
 Auszubildende Laura Speiser 0
 E-Mail: lspaiser@wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt

Frau Angelika Meyer 11
 E-Mail: ewo@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt..... 23
 E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz 13
 E-Mail: marktkasse@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt
**Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Sozial- und Rentenangelegenheiten,**

Frau Petra Huber 12
 nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr
 Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.
 E-Mail: huber.petra@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier..... 15
 E-Mail: steueramt@wertach.de

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Sprechzeiten im Rathaus
 nur nach telefonischer Vereinbarung
 Tel. 08365 702118
 E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberrellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
 87497 Wertach Tel. 598
 Wolfgang Speiser, Unterrellegg 2 1/2,
 97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,
 87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

**Schul- und Kindergartenbeauftragte
des Marktgemeinderates Wertach:**

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
 87497 Wertach Tel. 598
 Wolfgang Speiser, Unterrellegg 2 1/2,
 87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

Schleifweg 5, 87497 Wertach
 Tel.: 08365 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:
 www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.
 Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,
 Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

**Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg, Rettenberg und
Sulzberg (AELF Kempten)**

Thomas Schneid, Forstamtman
 Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg
 Telefon: 0831 52613 3800
 Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr
 E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristkinformation,
 1. Stock - kleiner Sitzungssaal
 Jeden ersten Mittwoch
 im Monat14.00 - 16.00 Uhr
 Terminvereinbarung08321/6625-0

Energieberatung im Rathaus in Oy Mittelberg

Jeden 2. und 4. Mittwoch
 im Monat17.00 - 19.00 Uhr
 Terminvereinbarung
 bei Frau Waibel..... Tel: 702132

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751
 Mittwoch.....14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag.....15.00 - 17.00 Uhr
 Samstag9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99
 Verena Angerer.....08365/7021-19
 Sabine Bader, Leitung.....08365/7021-20
 Martina Jeffery 08365/7021-25
 Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-25
 Telefax 08365/7021-21, E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:
 Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr
 November - April:
 Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen
 Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schul-
 ferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555
 Sonthofen und Immenstadt -0831 25553

**Caritas und Diakonie Sozialstation/
Fachstelle für pflegende Angehörige**

Monika Künzel
 Linzenleiten 28, 87497 Wertach
 08365/7039524

**Wertacher Bürgerpreis 2024 in der Kategorie
„Tourismus - Dorfverschönerung - Landwirtschaft“**

Sie kennen doch sicher jemanden, der sich im Jahre 2024 zum Wohle der Allgemeinheit mit seiner Zeit, seinem Wissen und Können, aber auch mit seiner Erfahrung eingesetzt hat! Dann reichen Sie doch bitte Ihren Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Wertacher Bürgerpreis **bis 21. März 2025 in der Tourist-Information oder im Rathaus ein oder werfen Ihren Vorschlag in den Briefkasten des Rathauses.**

Vordrucke für die Vorschläge liegen in der Touristik-Information aus bzw. stehen unter www.markt-wertach.de/Aktuelles/Bürgerpreis zur Verfügung. Dort finden Sie auch die Ausschreibung mit näheren Details.

Das Vorschlagsrecht obliegt allen Wertacher Bürgerinnen und Bürgern und ich bitte Sie deshalb, davon rege Gebrauch zu machen.

Ihre Bürgermeisterin

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

ist in ^{Anzahl} 2 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ^{Datum} 20.01.2025 bis ^{Datum} 24.01.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Anzahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

^{Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume}

87497 Wertach, Rathaus, Rathausstr. 3

16.30 Uhr in

- Büro der Bürgermeisterin, 1. Stock
- Vorzimmer, 1. Stock
- Trauzimmer, 2. Stock
- Kämmerei, 1. Stock

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis **spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.



7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Wertach, 10.02.2025	Gemeindebehörde <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> Jörg Meyer, VR </div> <div style="text-align: right; font-size: small;">Unterschrift</div> </div>
Angeschlagen am: <u>10.02.2025</u> abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>	
Veröffentlicht am: <u>14.02.2025</u> im/in der <u>Rund um den Grüntensee</u>	